

## **ZH\_OBERGERICHT LB130022 vom 27. Januar 2014**

ZH Obergericht, 2014-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB130022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB130022)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB130022 du 27 janvier 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT LB130022 del 27 gennaio 2014

### **Erwägungen**

#### **E. 7**

Fazit Der Anspruch der geschädigten Hauseigentümerin gegenüber dem Beklagten aus Art. 41 OR ging gestützt auf § 72 Abs. 1 GebVG im Umfang der von der Klägerin erbrachten Entschädigungsleistung auf diese über. Die Klägerin machte diesen Anspruch innert der im vorliegenden Fall geltenden Verjährungsfrist von drei Jahren geltend (Art. 60 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 98 lit. a, Art. 103, 104 und 109 StGB i.V.m. § 2 Abs. 1 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes). Sämtliche Haftungsvoraussetzungen von Art. 41 OR – Schaden, Kausalzusammenhang zwischen schädigendem Verhalten und Schaden, Widerrechtlichkeit der Schädigung und Verschulden des Schädigers – sind erfüllt. Auch ist der Mieter, welcher, wirtschaftlich betrachtet, mit dem Mietzins die Gebäudeversicherungsprämien mitfinanziert, kein Hausgenosse des versicherten Vermieters. Das Haftungsprivileg gemäss Art. 72 Abs. 3 VVG, das im Schadensversicherungswesen allgemein Geltung beansprucht, kommt daher beim Regress des Brandversicherers gestützt auf den subrogierten Anspruch aus unerlaubter Handlung im Sinne von Art. 41 OR nicht zur Anwendung, auch nicht analog, so dass der Schadensverursacher bei jedem Verschulden und nicht nur bei Grobfahrlässigkeit (und Vorsatz) haftet. Der Beklagte anerkannte den regressberechtigten Schaden im Umfang der eingeklagten Forderung samt Zinsen. Anlass für eine Herabsetzung der Ersatzpflicht besteht nicht und wurde auch vom Beklagten nie (eventualiter) geltend gemacht. Die Vorinstanz verpflichtete damit den Beklagten zu Recht, der Klägerin Fr. 35'000.-- nebst Zins zu 5 % seit 5. August 2009 zu bezahlen.

Obergericht, II. Zivilkammer Urteil vom 27. Januar 2014 Geschäfts-Nr.: LB130022-O/U

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.